

Vermittlungs-stelle:

Die Vermittlungs-stelle besteht aus 3 Personen. Das steht in § 6 der WMVO.



Die Vermittlungs-stelle hört beide Seiten an.

Die Vermittlungs-stelle hat sofort tätig zu werden.

Die Vermittlungs-stelle entscheidet endgültig.



Nicht bei den Ausnahmen! Hier kann die Vermittlungsstelle eine Lösung vorschlagen.

Die Werkstatt muss über den Vorschlag der Vermittlungs-stelle gut nachdenken. Dann muss die Werkstatt eine endgültige Entscheidung treffen.

In dieser Zeit darf die Werkstatt nur vorläufige Entscheidungen durchführen. Die Entscheidungen müssen wieder rückgängig gemacht werden können.

Gibt es nach der Lösung immer noch Streit, kann das Gericht helfen.



Bitte lesen Sie alle Paragraphen in ihrer gültigen Fassung durch. Das Papier ist eine vereinfachte Zusammenfassung!

Haben Sie noch Fragen?

Wir unterstützen Sie gerne!

Rufen Sie uns einfach an:

Telefon: 0711 255 89 22

Mail: info@lagwr-bw.de

Geschäfts-stelle:

WR Baden-Württemberg e.V.
Neckarstr. 155 A
70190 Stuttgart

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg



So klappt es mit der:

Mitbestimmung

Für Werkstatt-räte, die nach der **Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung** (WMVO) arbeiten

Stand Januar 2017

Mitbestimmungs-rechte:

Paragraf 5 (2) WMVO

kurz zusammen gefasst:

1. Ordnung und Verhalten der Beschäftigten im Arbeits-bereich. Aufstellung und Änderung der Werkstatt-ordnung.
2. Beginn und Ende der Arbeits-zeit, Pausen, Zeiten für Erhaltung und Erhöhung der Leistungs-fähigkeit und Weiter-entwicklung der Person. Verteilung der Arbeits-zeit und Regelung des Fahr-dienstes. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeits-zeit.
3. Arbeitsentgelte, neue Lohnsysteme, Festsetzung der Steigerungs-beträge. Zeit, Ort und Art der Auszahlung. Gestaltung der Arbeits-entgelt-bescheinigung.
4. Grund-sätze für den Urlaubs-plan
5. Verpflegung
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung der Werkstatt-beschäftigten

7. Grund-sätze für die Fort- und Weiterbildung
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthalts-räumen
9. Soziale Aktivitäten der Werkstatt-beschäftigten

Das ist jetzt wichtig:

Informationen:

Die Werkstatt-leitung muss Sie rechtzeitig und umfassend informieren.

Die Werkstatt-leitung muss alles so erklären, dass Sie es auch verstehen.

Sie dürfen Fragen stellen und Unterlagen anschauen.

Wenn der Werkstatt-rat möchte, kann die Vertrauens-person dabei unterstützen.

Umfragen:

Der Werkstatt-rat braucht die Meinung der Kollegen. Dabei hilft manchmal eine Umfrage.



Diskussionen:

Der Werkstatt-rat muss sich eine Meinung bilden.



Die Werkstatt-leitung muss **vor** einer Veränderung oder Entscheidung die Meinung des Werkstatt-rates einholen.

Die Werkstatt-leitung muss die Meinung des Werkstatt-rates ernst nehmen.

Die Werkstatt-leitung muss sich mit dem Werkstatt-rat einigen.



Wenn es zu keiner Einigung kommt, können beide Seiten die Vermittlungs-stelle um Hilfe bitten.



Die Vermittlungs-stelle entscheidet endgültig.

Ausnahmen:



- Die Sache betrifft auch die Arbeit-nehmer!
Das sind zum Beispiel Gruppen-leiter.
- Die Sache ist Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personal-rat.

Dann müssen sich **alle** Beteiligten einigen!